

## Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG

Mit diesem Gesetz wird der von der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) entwickelte sogenannte Common Reporting Standard (CRS) in Deutschland in nationales Recht umgesetzt, welcher einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und Daten von im Ausland Steuerpflichtigen regelt. Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) sieht insbesondere vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie weiterer am CRS teilnehmenden Drittstaaten die Daten elektronisch übermittelt. Weltweit haben sich fast 100 Staaten und Gebiete darauf verständigt, dass die jeweiligen Finanzbehörden zukünftig steuerrelevante Kundendaten untereinander austauschen.

Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger/Unternehmen und ggf. deren beherrschende Personen (wirtschaftlich Berechtigte/Begünstigte).

### Was wird gemeldet?

- Name des Kontoinhabers (natürliche Personen, Rechtsträger/Unternehmen, sowie ggf. der (abweichend) wirtschaftlich Berechtigten/Begünstigten)
- Adresse, Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontosalde(n)/-werte zum Jahresende, Erträge und Veräußerungserlöse

### Wann wird gemeldet?

CRS-Meldungen sind jährlich bis zum 31.7. an das BZSt abzugeben und beinhalten die jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten relevanten Daten. Die erste CRS-Meldung ist von den Finanzinstituten bis spätestens 31.7.2017 abzugeben:

- Ab dem 1.1.2016 eröffnete Neukonten/depots erstmalig bis 31.7.2017
- Vor dem 1.1.2016 geführte Bestandskonten/depots, je nachdem ob von natürlichen Personen oder Rechtsträgern geführt sowie je nach Höhe der Kontosalde(n)/Depotwerte, entweder bis 31.7.2017 oder bis 31.7.2018

### Selbstauskunft hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit(en) ab dem 1.1.2016

Ab dem 1.1.2016 ist jeder Konto-/Depotinhaber verpflichtet, seine steuerliche(n) Ansässigkeit(en) und ggf. auch die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner wirtschaftlich Berechtigten (beherrschende Personen), dem Finanzinstitut, bei dem er ein neues Konto/Depot eröffnet, bekannt zu geben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind durch Kunden auch für Bestandskonten und -depots, die bereits vor dem 1.1.2016 geführt wurden die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) zu erklären.

